

## Betriebliche Altersversorgung im Blick

Ausgabe: III. Quartal 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten heute die neue Ausgabe des Longial Newsletters „Betriebliche Altersversorgung im Blick“. Im dritten Quartal 2009 beschäftigen wir uns mit den Auswirkungen der zahlreichen Unternehmensinsolvenzen auf den PSV-Beitrag. Experten prognostizieren einen explosionsartigen Anstieg für das kommende Jahr. Zeitwertkonten sind nun auch steuerlich begleitet – wir stellen die wesentlichen Inhalte vor. Außerdem thematisieren wir die noch offene steuerliche Flankierung des Versorgungsausgleichs bei Unterstützungskassen sowie ein für Arbeitgeber wichtiges Urteil des Bundesarbeitsgerichts: Er haftet bei verspäteten Rentenanpassungen.

Sollten Sie zu diesen und weiteren Themen rund um die betriebliche Altersversorgung Fragen haben oder eine tiefer greifende Beratung wünschen, stehen Ihnen unsere Pensionsexperten gerne zur Verfügung.

Wenn Ihnen unser Newsletter gefällt, freuen wir uns, wenn Sie ihn weiterempfehlen.

Ihre Longial-Geschäftsleitung

### Zum Inhalt:

1. **Steuerliche Begleitung des Versorgungsausgleichs bei Unterstützungskassen noch offen** [\(mehr lesen\)](#)
2. **BMF schafft steuerliche Klarheit für Zeitwertkonten – bAV-Option entfällt** [\(mehr lesen\)](#)
3. **Arbeitgeber haftet für Steuerschaden bei verspäteter Rentenanpassung** [\(mehr lesen\)](#)
4. **Drastischer Anstieg des PSV-Beitrags für 2009 erwartet** [\(mehr lesen\)](#)



### Impressum

Herausgeber:  
Longial GmbH

E-Mail und Web:  
[info@longial.de](mailto:info@longial.de),  
[www.longial.de](http://www.longial.de)

**Longial GmbH**  
Postfach 10 35 65, 40026 Düsseldorf  
Telefon 02 11 49 37-76 00, Telefax 02 11 49 37-76 31

Überseering 35, 22297 Hamburg  
Telefon 0 40 63 76-21 32, Telefax 0 40 63 76-44 46



## Betriebliche Altersversorgung im Blick

Ausgabe: III. Quartal 2009

### 1. Steuerliche Begleitung des Versorgungsausgleichs bei Unterstützungskassen noch offen

Im Rahmen der Reform des Versorgungsausgleichs ist eine umfassende steuerliche Begleitung der internen und externen Teilung für die Versorgungsberechtigten und ihrer ausgleichsberechtigten Ehegatten sowie eingetragenen Lebenspartner vorgesehen. Auf der Ebene der Unterstützungskasse als Versorgungsträger fehlt derzeit jedoch eine ausreichende steuerliche Flankierung.

Unterstützungskassen sind meist von der Körperschaft- und Gewerbesteuerpflicht befreit, sofern sie unter anderem die Voraussetzungen einer sogenannten „sozialen Einrichtung“ erfüllen. Allerdings unterliegt ihr Vermögen einer steuerlichen Zweckbindung, so dass die Unterstützungskasse Vermögen nicht einfach an das Trägerunternehmen oder sonstige, fremde Personen auskehren darf. Bei der internen und externen Teilung (siehe auch Ausgabe IV/2008) muss die Unterstützungskasse jedoch in der Lage sein, Vermögen aus der Versorgung des Ausgleichspflichtigen zu entnehmen und Einmalzuwendungen für die Versorgung des Ausgleichsberechtigten aufzunehmen. Daher gilt es insbesondere die Unbedenklichkeit folgender Punkte für die Körperschaft- und Gewerbesteuerfreiheit zu regeln:

- Ausgleichsberechtigte Ehegatten und Lebenspartner können Leistungsanwärter und Leistungsempfänger sein.
- Für den Ausgleichsberechtigten kann eine einmalige Zuwendung an die Unterstützungskasse geleistet bzw. eine Rückdeckungsversicherung gegen Einmalbeitrag abgeschlossen werden.
- Der Versorgung des Ausgleichspflichtigen können sowohl bei interner als auch externer Teilung Vermögensteile entnommen werden.

Zur Gewährleistung der steuerlichen Begleitung berät derzeit das Bundesministerium der Finanzen (BMF) über einen gemeinsamen Vorschlag des Gesamtverbands der Versicherungswirtschaft und der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung. Die endgültigen Regelungen dürften zeitnah erwartet werden.

#### ➤ Fazit:

Zwar ist die Reform auf der Ebene der Versorgungsberechtigten und ihrer ausgleichsberechtigten Ehegatten und Lebenspartner umfassend steuerlich begleitet, für die Unterstützungskasse selbst fehlt diese steuerliche Begleitung noch. Bei rückgedeckten Gruppen-Unterstützungskassen kümmert sich in der Regel der Rückdeckungsversicherer als Produktanbieter um die Umsetzung. Bei Einzel-Unterstützungskassen liegt die Verantwortung regelmäßig beim Trägerunternehmen und / oder dessen Berater.

Autor: [Bernd Wilhelm](#), Rechtsanwalt Longial

[zurück](#)



## Betriebliche Altersversorgung im Blick

Ausgabe: III. Quartal 2009

### 2. BMF schafft steuerliche Klarheit für Zeitwertkonten – bAV-Option entfällt

Das Bundesministerium der Finanzen hat nunmehr die Endfassung seines Schreibens vom 17. Juni 2009 zur lohn-/ einkommensteuerlichen Behandlung sowie die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung von Zeitwertkonten-Modellen veröffentlicht. Die entsprechenden Ausführungen wurden in Anlehnung an das Flexi II-Gesetz verfasst und sollen die steuerliche Begleitung des am 1. Januar 2009 in Kraft getretenen sozialversicherungsrechtlichen Gesetzes darstellen. Die wesentlichen Inhalte lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Im Unterschied zu den sozialversicherungsrechtlichen Regelungen (sog. Nettowerhaltungsgarantie) muss zum Zeitpunkt der planmäßigen Inanspruchnahme des Wertguthabens ein Rückfluss der dem Zeitwertkonto zugeführten Bruttobeiträge gewährleistet sein. Das bedeutet für den Arbeitgeber eine Überprüfung der Wertguthabenvereinbarung dahingehend, ob die dort zugelassenen Freistellungszwecke mit der Rückdeckung (Versicherung oder Fonds) einhergehen, die Garantie also für diese Freistellungsmöglichkeiten gegeben werden kann.

Ein weiterer Unterschied besteht hinsichtlich der Verwendung angesparter Wertguthaben für eine betriebliche Altersversorgung. Nach Flexi II ist für *neue* Wertkonten-Modelle keine beitragsfreie Übertragung in die betriebliche Altersversorgung mehr zulässig, sondern nur noch für vor dem 14. November 2008 geschlossene individualrechtliche Vereinbarungen. Eine steuerneutrale Umwandlung ist dagegen weiterhin zulässig, wobei sich der steuerliche Zufluss nach dem gewählten Durchführungsweg der zugesagten betrieblichen Altersversorgung richtet.

Organe einer Körperschaft (Mitglieder des Vorstands einer AG oder Geschäftsführer einer GmbH) und als Arbeitnehmer beschäftigte beherrschende Anteilseigner können ab dem 1. Februar 2009 keine steuerlich begünstigten Zuführungen mehr tätigen. Dies ist damit begründet, dass deren Aufgabenbild mit dem Sinn und Zweck eines Zeitwertkontos nicht vereinbar ist. Bestandsschutz besteht jedoch für die bis dahin aufgebauten Wertguthaben, soweit sie steuerlich anzuerkennen gewesen wären.

Im Übrigen entsprechen die steuerlichen Vorgaben denen des Sozialversicherungsrechts.

#### ➤ Fazit:

Das Thema Zeitwertkonten ist nun auch steuerlich begleitet. Arbeitgeber, die bereits Wertkontenmodelle eingerichtet haben, müssen nunmehr die Vereinbarkeit ihrer Modelle mit den bestehenden Regelungen überprüfen und die Wertguthabenvereinbarungen ggf. anpassen. Für Arbeitgeber, die die sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Neuregelungen erst abwarten wollten, besteht jetzt weitestgehend Klarheit darüber, was zukünftig in der konkreten Ausgestaltung möglich ist und umgesetzt werden kann.

Autorin: [Anja Sprick](#), Rechtsanwältin Longial

[zurück](#)

## Betriebliche Altersversorgung im Blick

Ausgabe: III. Quartal 2009

### 3. Arbeitgeber haftet für Steuerschaden bei verspäteter Rentenanpassung

Das Bundesarbeitsgericht hat in einem Urteil vom 28. Oktober 2008 (3 AZR 171/07) entschieden, dass ein Arbeitgeber, der verpflichtet ist, eine Betriebsrente nachträglich anzupassen, den hierdurch entstehenden Steuerschaden beim Rentner ersetzen muss.

Im vorliegenden Fall hatte der Arbeitgeber Rentenanpassungen über 9 Jahre nicht ordnungsgemäß durchgeführt. Um einen Rechtsstreit zu vermeiden hatte sich der Arbeitgeber auf Druck des Rentners dazu verpflichtet, den Differenzbetrag nachzuzahlen. Diese Nachzahlung erfolgte in einer Summe zusätzlich zur laufenden Rente. Durch die nicht unerhebliche Einmalzahlung erhöhte sich das zu versteuernde Einkommen des Rentners, so dass dieser einem höheren Steuertarif als üblich unterfiel und dadurch mehr Steuern zahlen musste.

Diesen durch die verzögerte Anpassung entstandenen Steuerschaden muss der Arbeitgeber ersetzen. Wäre die Betriebsrente von vornherein in richtiger Höhe ausgezahlt worden, wäre es nicht zu dem erhöhten Steuertarif gekommen. Der Arbeitgeber befand sich also mit der gebotenen Anpassung in Verzug. Er hatte diesen Umstand auch zu vertreten, denn der Fehler beruhte auf unzureichendem Datenmaterial.

#### ► Fazit:

Arbeitgeber sollten der Anpassung von Betriebsrenten besondere Aufmerksamkeit widmen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass bei nicht ordnungsgemäß durchgeführten Rentenanpassungen neben der eigentlichen Nachzahlungsverpflichtung auch eventuelle steuerliche Schäden ersetzt werden müssen.

Autorin: [Anja Sprick](#), Rechtsanwältin Longial

[zurück](#)





## Betriebliche Altersversorgung im Blick

Ausgabe: III. Quartal 2009

### 4. Drastischer Anstieg des PSV-Beitrags für 2009 erwartet

Der Pensions-Sicherungs-Verein (PSVaG) hat Ende Juli 2009 in einem Schreiben an seine Mitgliedsunternehmen beziffert, wie sich die Wirtschafts- und Finanzkrise und die damit einhergehenden Unternehmensinsolvenzen auf den PSV-Beitragssatz auswirken könnten. Danach würden allein die im laufenden Jahr bereits eingetretenen Insolvenzfälle für 2009 einen Beitragssatz von 13,5 Promille (gegenüber 1,8 Promille für 2008) erforderlich machen. Das wäre der bislang höchste Beitragssatz in der Geschichte des PSVaG. Je nach Fortgang des Insolvenzgeschehens könnte dieser sogar noch weiter ansteigen.

Diese durchschlagende Wirkung der aktuellen Insolvenzen auf den PSV-Beitragssatz beruht darauf, dass sich der PSVaG mit einem Umlageverfahren finanziert. Für die in einem Jahr neu hinzugekommenen Rentenansprüche wird ein Einmalbeitrag in Höhe des entsprechenden Barwerts erhoben. Ähnliches gilt für unverfallbare Anwartschaften. Deshalb spiegelt sich die Schadenentwicklung eines Jahres unmittelbar im Beitragssatz wider, der daher im Zeitablauf erheblich schwankt.

Allerdings gibt das Betriebsrentengesetz dem PSVaG auch Möglichkeiten, Beitragsspitzen abzumildern. Neben einem Ausgleichsfonds, den der PSVaG unterhält, steht auch eine Glättungsregelung zur Verfügung. Diese erlaubt es, die Differenz zum Vorjahresbeitrag auf das laufende und die vier folgenden Jahre zu verteilen.

Die Beitragsbemessungsgrundlage, auf die der Beitragssatz für 2009 angewendet wird, ist bei Direktzusagen der steuerliche Teilwert der Pensionsverpflichtung – allerdings derjenige zum Bilanzstichtag in 2008! Es ist also nicht mehr möglich, dem hohen PSV-Beitrag für 2009 durch einen Eingriff in die Pensionszusage zu entgehen.

#### ➤ Fazit:

Die Kosten für den PSVaG könnten jedoch nachhaltig gesenkt werden, indem beispielsweise die Verpflichtung auf einen Pensionsfonds ausgelagert wird. Dort liegt die Beitragsbemessungsgrundlage nur bei 20 Prozent des Teilwerts, was einer Ersparnis von immerhin 80 Prozent entspricht. Bei einer Auslagerung sind allerdings zahlreiche betriebswirtschaftliche, bilanzielle, steuerliche und arbeitsrechtliche Aspekte zu beachten. Eine solche Maßnahme sollte daher sorgfältig vorbereitet und keinesfalls kurz vor Jahresabschluss überhastet durchgeführt werden.

Autor: **Dr. Ralf Kieser**, Aktuar DAV / Sachverständiger IVS Longial

[zurück](#)

